

VERBAND DER OSTSCHWEIZER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN OSPP

STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Der Verband der Ostschweizer Psychologinnen und Psychologen OSPP ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin. Verein, Sitz

Art. 2

Der Verband will

- Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern pflegen
- gemeinsame berufliche und fachliche Probleme bearbeiten
- berufliche Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit fördern

Zweck, Ziele

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglied kann werden, wer als Psychologin/Psychologe in einem Ostschweizer Kanton (AR, AI, GL, GR, SG, SH, TG) oder dem Fürstentum Liechtenstein wohnt oder beruflich tätig ist.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer dem FSP-Standard entspricht¹. Die ordentlichen Mitglieder des OSPP sind ordentliche Mitglieder der FSP. Ordentliche Mitgliedschaft

Ausserordentliches Mitglied kann werden, wer an einer anerkannten Hochschule einen Bachelor in Psychologie erworben hat, oder wer als ordentliches Mitglied die Berufstätigkeit aus Krankheits- oder Altersgründen aufgegeben hat. Ausserordentliche Mitgliedschaft

Der Verband kann Persönlichkeiten, die sich um die Psychologie besondere

¹ Dem FSP-Standard entspricht, wer an einer anerkannten Schweizer Hochschule (Universität, Fachhochschule) ein Lizentiat, einen Master oder ein Diplom in Psychologie erworben hat, oder wer über einen äquivalenten im Ausland erworbenen Abschluss verfügt.

Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenmitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bewerbung an den Vorstand unter Beilage aller notwendigen Ausbildungsnachweise. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen, orientiert darüber die Mitglieder und entscheidet über die Aufnahme, sofern keine Einsprachen innert 30 Tagen erhoben werden. In strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aufnahme

Art. 4

Der Austritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Die Beiträge für das laufende Jahr sind zu zahlen.

Austritt

Art. 5

Ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder seine Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt hat, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn es mit der Bezahlung der Mitgliederbeiträge trotz Mahnung für zwei Jahre im Rückstand ist.

Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden aus dem OSPP ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 6

Die Organe sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) die Revisorinnen und Revisoren und d) besondere Kommissionen.

Organe

Art. 7

Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) einberufen werden. Sie ist mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzukündigen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ordentliche
Mitgliederversammlung

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung tagt, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich und unter Angaben der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche
Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind a) Genehmigung des Protokolles, b) Genehmigung des Jahresberichtes, c) Abnahme der Jahresrechnung, d) Festlegung des Jahresbeitrages und des Budgets, e) Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes, f) Aufnahme von Mitgliedern, g) Ausschluss von Mitgliedern, h) Statutenrevisionen und Erstellung von Vereinsreglementen, i) Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, j) Einsetzen von Kommissionen, k) Beschlussfassung über traktandierte Anträge und l) Auflösung des Vereins.

Geschäfte der
ordentlichen
Mitgliederversammlung

Art. 9

Das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
Die ausserordentlichen Mitglieder sind für alle Geschäfte ausser solchen, welche die FSP betreffen, stimm- und wahlberechtigt.

Regelung des Stimm
und Wahlrechts

Der Verein wählt und fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung wählt und fasst Beschlüsse in der Regel offen, zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Beschlussfassung

Die Aufnahme von Neumitgliedern, Ausschluss und die Änderung von Statuten setzen voraus, dass die entsprechenden Beschlüsse mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf mehrheitlich ordentlichen Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/r ordentliches Mitglied sein muss, selbst. Eine Amtsperiode dauert jeweils drei Jahre.

Zusammensetzung
des Vorstandes und
Dauer der
Amtsperioden

Art. 11

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins i. S. von Artikel 2, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Im Besonderen fallen ihm zu a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, b) die Vertretung des Vereines nach aussen, c) die Führung der Rechnung- und Kassageschäfte, d) die Abfassung des Jahresberichtes zuhanden der Mitglieder.

Aufgaben des
Vorstandes

Art. 12

Zur Auflösung des OSPP ist eine Zweidrittelsmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Auflösung des Vereins

IV. ZUSAMMENARBEIT UND BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

Art. 13

Der Verein unterhält Verbindungen zu anderen Fachverbänden, insbesondere zur SKJP.

Verbindungen zu
anderen
Fachverbänden

Art. 14

Der OSPP ist ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Regionalverband. Der OSPP arbeitet mit der FSP zusammen.

Stellung zur FSP

Art. 15

Der OSPP zieht die FSP bei, sobald seine Tätigkeit die FSP direkt betrifft. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.
Der OSPP teilt der FSP seine Mitgliedermutationen, Mutationen in den

Regelungen OSPP-
FSP

Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

Der OSPP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebensowenig haftet die FSP für die Verpflichtungen des OSPP. Für die Verpflichtungen des OSPP haftet nur dessen Vereinsvermögen. Haftung

Art. 16

Bei Konflikten zwischen dem OSPP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt der OSPP die FSP als Schlichtungsinstanz. FSP als Schlichtungsinstanz

Art. 17

Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen. Aufkündigung Zusammenarbeit mit FSP

Art. 18

Während der Zusammenarbeit des OSPP mit der FSP können die Artikel 3, Absatz 2 und 4, Artikel 5, Absatz 3 und die Artikel 14 bis 18 nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

Art. 19

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.10.1982 genehmigt, an den Mitgliederversammlungen vom 12.11.1986, 26.06.1987, 16.09.1994, 11.09.1998, 20.09.2002, 24.10.2004, 18.09.2009, 17.11.2012 und letztmals an der Mitgliederversammlung vom 24.10.2014 abgeändert. Änderungen der Statuten

Namens des Verbands der Ostschweizer Psychologinnen und Psychologen OSPP

24. Oktober 2014

Der Präsident

Die Vizepräsidentin



Markus Sigrist

Claudia Jost